ZUSAMMENFASSUNG DES INHALTS UND DER WESENTLICHEN ERGEBNISSE DER ARBEIT

"Von Versailles nach Rom –

Der lange Weg von *Nullum crimen, nulla poena sine lege*.

Bedeutung und Entwicklung des strafrechtlichen Gesetzesvorbehalts im völkerrechtlichen Strafrecht."

1. THEMA DER ARBEIT

In den Kriegen des 20. Jahrhunderts starben Millionen von Menschen einen grausamen und unnötigen Tod. Aufgabe des völkerrechtlichen Strafrechts muss sein, einerseits sicherzustellen, dass staatlich organisierte oder geduldete Makroverbrechen nicht ungesühnt bleiben, andererseits muss es aber auch die schrankenlose Durchsetzung vermeintlicher Strafbarkeitsbedürfnisse im Namen der Gerechtigkeit verhindern. Auch der schlimmste Verbrecher hat Anspruch auf ein faires und rechtsstaatliches Verfahren. Das völkerrechtliche Strafrecht kann aber nur dann diesem Anspruch gerecht werden, wenn es sich auf rechtsstaatliche Grundlagen berufen kann. Zu den rechtsstaatlichen Grundsätzen, die dies garantieren, gehört auch der strafrechtliche Gesetzesvorbehalt.

Die Abhandlung beschäftigt sich daher mit der Frage der Geltung der Maxime *nullum crimen*, *nulla poena sine lege* im völkerrechtlichen Strafrecht und seines Bedeutungswandels innerhalb der völkerrechtlichen Strafjudikatur im 20. Jahrhundert. Es wird untersucht, ob es der Internationalen Staatengemeinschaft gelungen ist, diesem Grundsatz im völkerrechtlichen Strafrecht die ihm angemessene Bedeutung zuzuweisen.

Die Arbeit orientiert sich dabei an den historischen Abläufen. Vorangestellt ist zunächst eine Übersicht über die verschiedenen Teilaussagen der Maxime *nullum crimen sine lege*. Dieser einleitende Teil der Arbeit endet mit einer kurzen Einführung in die Grundlagen des völkerrechtlichen Strafrechts, wobei insbesondere auf die im völkerrechtlichen Strafrecht anzuwendenden Quellen eingegangen wird.

Im Folgenden wird die Bedeutung des strafrechtlichen Gesetzesvorbehalts im völkerrechtlichen Strafrecht des 20. Jahrhunderts untersucht. Ausgehend vom geplanten Prozess gegen Kaiser Wilhelm II., bis zur Verabschiedung des Statuts von Rom, wird die Bedeutung von *nullum crimen* bei der strafrechtlichen Aufarbeitung von Völkerrechtsverbrechen dargestellt und gegebenenfalls kritisch hinterfragt. Im Laufe der Arbeit

wird dabei insbesondere auf die Bedeutung von *nullum crimen* in den Kriegsverbrecherprozessen von Nürnberg und Tokio, sowie den ad-hoc Gerichtshöfen der UNO in Den Haag und Arusha eingegangen. Daneben beschäftigt sich die Arbeit mit der Rolle von nullum crimen in Kodifikationen und Kodifikationsentwürfen zwischen dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, sowie in der Zeit nach Gründung der Vereinten Nationen.

Neben der Strafverfolgung durch internationale Gerichte, geht die Arbeit auch auf die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen mit Hilfe des Weltrechtsprinzips ein und untersucht die Frage, inwieweit dies eine Alternative sein kann, eine Strafverfolgung von Kriegsverbrechen durchzuführen, die rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht und nicht gegen den strafrechtlichen Gesetzesvorbehalt verstößt.

Aus innerdeutscher Sicht interessant ist die Frage, ob bei der gerichtlichen Aufarbeitung der jüngsten deutsch-deutschen Geschichte gegen das Rückwirkungsverbot, und damit gegen nullum crimen verstoßen wurde. Die Argumentationen von Rechtsprechung und Literatur in den Mauerschützenprozessen, sowie die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, werden in der Arbeit kritisch im Hinblick auf die Einhaltung der nullum crimen-Maxime hinterfragt.

Schließlich befasst sich die Arbeit mit dem Statut des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs. Sie gibt einen Überblick über die im Statut von Rom enthaltenen Straftatbestände und bewertet die sich aus ihm ergebenen Konsequenzen für die Bedeutung des strafrechtlichen Gesetzesvorbehalts im völkerrechtlichen Strafrecht.

Die Arbeit endet mit einer abschließenden Bewertung der Bedeutung von *nullum crimen* im völkerrechtlichen Strafrecht am Beginn des 3. Jahrtausends.

2. WESENTLICHE ERGEBNISSE DER ARBEIT

- a) Das Prinzip *nullum crimen, nulla poena sine lege* besteht aus den vier Einzelprinzipien der *lex scripta* (Verbot von Gewohnheitsrecht), *lex certa* (Bestimmtheitsgebot), *lex stricta* (Analogieverbot) und *lex praevia* (Rückwirkungsverbot).
- b) Das Prinzip *nullum crimen* galt zu Beginn des 20. Jahrhunderts in den Rechtsordnungen nahezu aller Länder und ist daher ein allgemeiner Rechtsgrundsatz gem. Art. 38 Abs.1 lit. c IGH-Statut.
- c) Die *nullum crimen*-Maxime, wie wir sie heute kennen, entstammt der Aufklärung. Die Grundlage des *nullum crimen*-Satzes findet sich in der Menschenwürde und in der darin enthaltenen Freiheit des Einzelnen.

Zweck der *nullum crimen*-Maxime ist die Sicherung der Freiheit und der Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen, die durch eine durchgehende Festlegung des Rechts, welche es von wechselnder Willkür abhebt, erreicht werden soll. Dabei garantiert nullum crimen die Meßbarkeit, Vorhersehbarkeit und die Berechenbarkeit des Rechts für alle damit Befassten.

- d) Neben dem materiellen Recht gilt das Gesetzlichkeitsprinzip auch für das Verfahrensrecht, wenn dessen Änderung oder erweiterte Auslegung für den Einzelnen eine nachteilige Auswirkung hat. Daneben gilt es nicht für eine rückwirkende Rechtsprechungsänderung.
- e) Im modernen Rechtsstaat gilt die *nullum crimen*-Maxime in ihrer strengsten Ausformung, d.h. strafbegründendes und strafschärfendes Gewohnheitsrecht ist ausgeschlossen, es bedarf einer konkreten Strafandrohung, Straftatbestände müssen hinreichend bestimmt sein und eine analoge Rechtsfortbildung und Rechtsanwendung ist verboten.
- f) Im völkerrechtlichen Strafrecht müssen einige Einschränkungen in Kauf genommen werden. Aufgrund der Tatsache, dass völkerrechtliches Strafrecht bis zur Ausarbeitung des Statuts von Rom weitgehend Gewohnheitsrecht war, ist das Prinzip der *lex scripta* einzuschränken, um gesichertes Gewohnheitsrecht als Quelle für völkerrechtliche Straftatbestände zuzulassen.
- g) Um eine Unterwanderung der Garantien von *nullum crimen* zu verhindern, müssen die übrigen Einzelprinzipien des strafrechtlichen Gesetzesvorbehalts uneingeschränkt auch im völkerrechtlichen Strafrecht gelten, denn nur so ist sichergestellt, dass die mit dem Gesetzlichkeitsprinzip verbundenen Ziele auch im völkerrechtlichen Strafrecht erreicht werden können.
- h) Der geplante Prozess gegen Kaiser Wilhelm II. hätte im eklatanten Widerspruch zum strafrechtlichen Rückwirkungsverbot gestanden, da 1919 der Angriffskrieg als völkerrechtliches Delikt und die persönliche Strafbarkeit für völkerrechtswidrige Kriegshandlungen im Völkerrecht unbekannt waren.
- i) Nach dem Ersten Weltkrieg hat es besonders in Europa eine Vielzahl von Kodifikationsentwürfen gegeben, mit denen das völkerrechtliche Strafrecht weiterentwickelt werden sollte. Alle diese Kodifikationen orientierten sich an der kontinentalen Strafrechtstradition und gingen von der strikten Geltung des strafrechtlichen Gesetzesvorbehalts auch im Völkerrecht aus. Einzig die mangelnde politische Bereitschaft der Staaten, sich einer Internationalen Strafgerichtsbarkeit zu unterwerfen, verhinderte, dass einer der Entwürfe umgesetzt wurde.

- j) Das Militärgericht in Nürnberg hat auf Grundlage von retroaktivem Strafrecht geurteilt und daher gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen. Die Tatbestände Verbrechen gegen den Frieden, Mitglied in einer verbrecherischen Organisation und Verschwörung waren neues Recht. Trotzdem war eine Verurteilung der Angeklagten richtig. Eine offen eingestandene Durchbrechung des Rückwirkungsverbotes wäre allerdings notwendig gewesen, wäre doch so die Einmaligkeit der Verbrechen unterstrichen und die Besonderheit des Tribunals hervorgehoben worden.
- k) Ebenso hat das Militärgericht in Tokio aufgrund retroaktivem Recht geurteilt. Hervorzuheben ist das abweichende Urteil Richter Pals, der alle Angeklagten unter Hinweis auf das einer Verurteilung entgegenstehende Rückwirkungsverbot freisprach. Allerdings war auch in Tokio eine Verurteilung und damit eine Durchbrechung von *nullum crimen* richtig, sprengten doch die von den Japanern begangenen Verbrechen nach Art und Ausmaß alles bisher dagewesene.
- 1) Der Grundsatz nullum crimen hat Aufnahme in alle wichtigen Menschenrechtsabkommen und Konventionen nach dem Zweiten Weltkrieg gefunden. Er wird dabei in allen Abkommen, bis auf den Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte und die Europäische Menschenrechtskonvention, vorbehaltlos garantiert. In die beiden letzteren Abkommen sind Vorbehalte aufgenommen worden, die einzig und ausdrücklich in die Vergangenheit zielen sollten, um die Kriegsverbrecherprozesse von Nürnberg und Tokio nachträglich zu rechtfertigen.
- m) Die Statuten der ad-hoc Gerichtshöfe enthalten Strafbestimmungen, deren gewohnheitsrechtliche Geltung zum Teil mehr als zweifelhaft ist. Der Sicherheitsrat ist damit bei der Verabschiedung der Statuten rechtssetzend tätig geworden, ohne die dafür erforderliche Kompetenz zu haben.
- n) Die Öffnungsklauseln in Art. 3 ICTY-Statut und Art. 3 ICTR-Statut verstoßen gegen das Bestimmtheitsgebot. Daneben verstößt Art. 3 ICTY-Statut mit der durch die Öffnungsklausel möglichen Einbeziehung des I. Zusatzprotokolls bei Anwendung auf vor der Gründung des Gerichtshofs begangene Taten gegen das Rückwirkungsverbot.
- o) Die gewohnheitsrechtliche Anerkennung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit i.S. der Statuten ist zweifelhaft.
- p) Art. 4 ICTR-Statut verstößt gegen den Grundsatz *nullum crimen*, da damit der gemeinsame Art. 3 der Genfer Abkommen erstmals als völkerrechtliche Strafnorm interpretiert wird. Eine gewohnheitsrechtliche Grundlage für eine dahingehende Auslegung existiert nicht.

- q) Die Regelung der Strafen ist aus Sicht des *nullum crimen*-Satzes völlig misslungen. Sie schützt die Angeklagten nicht vor übermäßigen Strafen und verstößt daher gegen den Grundsatz *nulla poena sine lege*.
- r) Die unzureichend geregelten Verfahrensbestimmungen des ICTY-Statuts können zu einem Verstoß gegen *nullum crimen* führen, wenn zur Ausfüllung solcher Verfahrensbestimmungen auf nationales Recht zurückgegriffen wird.
- s) Das Weltrechtsprinzip bietet die Möglichkeit eine Strafverfolgung von Kriegsverbrechern durchzuführen, die rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht und nicht gegen das Rückwirkungsverbot verstößt, wenn die angewendeten Strafnormen anerkanntes Völkergewohnheitsrecht sind.
- t) Die Strafbarkeit der Mauerschützen läßt sich weder durch die Anwendung der Radbruchschen Formel, noch mit einer menschenrechtsfreundlichen Auslegung des DDR-Rechts überzeugend begründen. Einer Bestrafung der Mauerschützen steht Art. 103 Abs. 2 GG entgegen.
- u) Die Straßburger Richter haben eine Strafbarkeit der Mauerschützen bereits aus dem positiven Recht der DDR abgeleitet und haben damit nicht die mit der Reichweite des Rückwirkungsverbots zusammenhängenden Fragen beantwortet. Insbesondere die Frage nach der Möglichkeit der Anwendung von Naturrecht, welches durch Menschenrechte und Völkerrecht konkretisiert wird, als strafbegründende Quelle, blieb unbeantwortet.
- v) Die Bewertung des Statuts von Rom aus Sicht des Grundsatzes *nullum crimen* muß positiv ausfallen. Es ist damit gelungen, das bisher auf Gewohnheitsrecht basierende völkerrechtliche Strafrecht zu kodifizieren und in ein justiziables Rechtssystem zu überführen. *Nullum crimen* fand Aufnahme mit allen seinen vier Einzelprinzipien.
- w) Es gelang mit dem Statut neues, originäres völkerrechtliches Strafrecht zu kodifizieren, indem insbesondere in den Kategorien Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen Tatbestände aufgenommen werden konnten, deren gewohnheitsrechtliche Geltung bisher umstritten war.
- x) Für alle vor dem IntStGH zu verhandelnden Fälle gilt das Gesetzlichkeitsprinzip in seiner strengsten Form.
- y) Innerhalb der Jurisdiktion des IntStGH ist nullum crimen ein fester Bestandteil geworden, der nicht mehr zur Disposition steht. Damit ist das völkerrechtliche Strafrecht durch einen rechtsstaatlichen Grundsatz erweitert worden.
- z) Von der strengen Einhaltung in den Kodifikationsentwürfen zu Beginn des 20. Jahrhunderts, über die Durchbrechung in den Kriegsverbrechertribunalen von Nürnberg

und Tokio, bis zur vorbehaltlosen Aufnahme in das Statut von Rom: Die Maxime *nullum crimen, nulla poena sine lege* hat im völkerrechtlichen Strafrecht einen weiten Weg hinter sich.